

## SIS Beratungs-Know-how

Sylvia Meier, Diplom-Finanzwirtin (FH), Freiburg im Breisgau

### Vermögensbeteiligungen und lohnsteuerliche Folgen ab 2024

#### Übersicht

**Aktueller Anlass:** In einem BMF-Schreiben vom 1. Juni 2024, IV C 5 – S 2347/24/10001 :001 = SIS 24 09 80, äußert sich die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024. Das BMF-Schreiben vom 16. November 2021 (BStBl 2021 I S. 2308 = SIS 21 18 65) wird durch das neue Schreiben ersetzt.

**Handlungsbedarf:** Die neuen Maßnahmen bei der Lohnsteuer im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen für Mitarbeiter sind für die Beratung von Mandanten wesentlich. In der Steuerberatung ist es deshalb wichtig, sowohl Unternehmen als auch betroffene Arbeitnehmer zu den unterschiedlichen steuerlichen Folgen der Überlassung bzw. Übertragung einer entsprechenden Beteiligung umfassend zu informieren.

**Handlungszeitraum:** Vermögensbeteiligungen für Mitarbeiter sind für immer mehr Unternehmen eine attraktive Option. Die aktuellen Entwicklungen sollten stets aufgegriffen und betroffene Mandanten informiert werden.

#### 1. Einführung

Die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen kann für Arbeitgeber aus verschiedenen Gründen attraktiv sein: Auf diese Weise kann das Eigenkapital erhöht werden. Das Unternehmen ist – gerade in Anbetracht steigender Kreditkosten – weniger auf Fremdkapital angewiesen. Vor allem Start-up-Unternehmen kämpfen häufig aufgrund großer Kredithürden. Mitarbeiterbeteiligungen sind eine Finanzierungsalternative.

Zugleich können Mitarbeiterbeteiligungen einen motivierenden Effekt auf die Belegschaft haben. Die Beteiligung gilt zudem als wirkungsvolles Instrument zur Mitarbeiterbindung – in Zeiten des Fachkräfte-

mangels ist dies nicht zu unterschätzen. Steuerliche Vorteile machen entsprechende Programme für alle Beteiligten interessant.

Damit die Vermögensbeteiligung von Mitarbeitern erfolgreich gestaltet werden kann, ist es wichtig, die lohnsteuerlichen Besonderheiten zu kennen. Das BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80 greift die Grundsätze auf und bezieht zu den aktuellen Neuerungen Stellung. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des umfangreichen Schreibens kurz zusammengefasst und erläutert.

#### 2. Gesetzliche Neuregelungen

Auf welche gesetzlichen Neuregelungen nimmt das Schreiben Bezug? Die Bundesregierung hat mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2023 (BGBl I Nr. 354, BStBl 2024 I S. 2) und dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl I Nr. 108, BStBl 2024 I S. 666) Maßnahmen ergriffen, um die Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 steuerlich noch stärker zu fördern.

**Hinweis:** Eine größere Reform wurde in der Vergangenheit durch das sog. Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 umgesetzt. Hier wurden bereits ein neuer Steueraufschub für Start-up-Unternehmen gewährt und der Steuerfreibetrag gem. § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) erhöht. Doch die Maßnahmen wurden als nicht ausreichend beurteilt. Die Neuregelungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz und Wachstumschancengesetz sollten hier noch einmal nachbessern.

#### 3. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG

##### 3.1 Höherer Steuerfreibetrag

Nach § 3 Nr. 39 EStG ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl 1994 I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl 2009 I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, steuerfrei, so-

**Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:**

Vermögensbeteiligungen und lohnsteuerliche Folgen ab 2024	Seite 1
Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte	Seite 4
Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH	Seite 5
Berücksichtigung von Verlusten bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft	Seite 6
BgA gem. § 4 Abs. 1 KStG – Einnahmeerzielungsabsicht	Seite 7
Zeitpunkt der Berücksichtigung des Gewinns aus einem Wegzugsteuer-tatbestand gem. § 6 AStG	Seite 8
Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben	Seite 9

**In unserer Datenbank:**

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) (BMF)	SIS 24 13 18
Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil vom 12.10.2023, C-670/21 (BA) (Gleich lautende Ländererlasse)	SIS 24 12 20
Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns nach § 8 Abs. 3 InvStG 2004 (BFH)	SIS 24 12 71
Darlehensverzicht, Übergangsvorschrift, Begründung der Rückzahlungsforderung (BFH)	SIS 24 12 72

**Die SIS-Datenbank online:**

Überall und mobil nutzbar:  
[www.sis-datenbank.de](http://www.sis-datenbank.de)

**Unser Service für Sie:**

Täglich online das Neueste aus dem Steuerrecht:  
[www.sis-tagesaktuell.de](http://www.sis-tagesaktuell.de)

Wöchentlich das Wichtigste per E-Mail:  
**SIS SteuerMail**

Monatlich zusätzlich per E-Mail:  
**Steuerberater-Brief und Checkliste**

Formlose Anmeldung (Name, Adresse) unter [info@sis-verlag.de](mailto:info@sis-verlag.de)

*Impressum:* NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstraße 22, 44629 Herne; Fon 02323.141-900; Fax 02323.141-123; [service@nwb.de](mailto:service@nwb.de). SIS ist eine Marke des NWB Verlags. Redaktionsadresse SIS: Bretonischer Ring 15, 85630 Grasbrunn bei München; Fon 089.2000 557-50; Fax 089.2000 557-55; [info@sis-verlag.de](mailto:info@sis-verlag.de). Redaktion: Ass. jur. Peter Kern (v.i.S.d.P.), Sabina Schmitz. Der „Steuerberater-Brief“ erscheint monatlich als Printmedium mit aktualisierter „SIS-Datenbank Steuerrecht“ auf DVD oder online als E-Mail-Anhang und ist Bestandteil der SIS-Datenbank Steuerrecht online. Bezugsmöglichkeiten, Konditionen und Preise finden Sie unter [www.sis-datenbank.de](http://www.sis-datenbank.de). Es gelten die jeweils aktuellen AGB. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Druck: Druckerei Altermann GmbH, Glonner Straße 26, 85667 Oberpfaffmarn. **ISSN 0179-308X**

weit der Vorteil insgesamt 2.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Steuerfreibetrag betrug in der Fassung des Fondsstandortgesetzes noch 1.440 Euro, wurde nun jedoch (ab 2024) auf 2.000 Euro erhöht.

Steuerfrei ist nur der geldwerte Vorteil, den der Arbeitnehmer durch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung erhält. Geldleistungen und vermögenswirksame Leistungen sind beispielsweise nicht steuerfrei. Auch Nebenkosten, wie Notariatsgebühren oder Kosten für Registereintragungen, oder Depotgebühren sind nicht steuerfrei (vgl. BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 12).

**Wichtig:** § 3 Nr. 39 EStG kommt für alle Arbeitgeber infrage. Etwas anderes gilt jedoch im Falle des Steueraufschubs nach § 19 a EStG: Dieser kommt nur für bestimmte Unternehmen infrage (vgl. Tz. 4).

**3.2 Begünstigte Arbeitnehmer**

Voraussetzung für die Gewährung der Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Welche Arbeitnehmer können begünstigt werden?

Das BMF-Schreiben stellt klar, dass die Steuerfreiheit sowohl für unbeschränkt als auch beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer gilt, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Hauptarbeitsverhältnis oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Begünstigt werden auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis ruht (z.B. in Fällen von Mutterschutz, Elternzeit oder bei befristeter Tätigkeit im Ausland) oder die sich in der Freistellungsphase einer Alterszeit befinden.

**Wichtig:** Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Steuerfreiheit an frühere Arbeitnehmer des Arbeitgebers nur gewährt wird, soweit die unentgeltliche oder verbilligte Vermögensbeteiligung bei einer Abwicklung des früheren Dienstverhältnisses als Arbeitslohn für die tatsächliche Arbeitsleistung überlassen wird. Nicht begünstigt werden Personen, die ausschließlich Versorgungsbezüge beziehen.

**3.3 Begünstigte Vermögensbeteiligungen**

In § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG werden die begünstigten Beteiligungen abschließend definiert. Demnach werden begünstigt:

- Aktien
- Wandelschuldverschreibungen
- Gewinnschuldverschreibungen
- Namensschuldverschreibungen
- Genussscheine
- Anteile an Genossenschaften
- Anteile an einer GmbH
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber
- Genussrechte

Die Finanzverwaltung weist in diesem Zusammenhang noch auf die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 31. Mai 2024, IV C 5 – S 2439/19/10003 :005 = SIS 24 09 79, hin.

**Wichtig:** Virtuelle Beteiligungen sind nicht begünstigt. Auch Aktienoptionen werden grundsätzlich nicht begünstigt. Wird allerdings die Option ausgeübt und Aktien erworben, kann sich hieraus eine Begünstigung ergeben.

Für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG muss es sich um Vermögensbeteiligungen „am Unternehmen des Arbeitgebers“ handeln. Dazu gehören auch Unternehmen, die demselben Konzern i.S.d. § 18 des Aktiengesetzes (AktG) angehören.

**Hinweis:** Nicht begünstigt nach § 3 Nr. 39 EStG sind inländische und ausländische Investmentanteile nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des 5. VermBG.

Die Vermögensbeteiligungen können auch durch eine Bruchteilsgemeinschaft oder mittelbar durch eine vermögensverwaltende Personengesellschaft erworben werden.

Es muss nicht zwingend der Arbeitgeber Rechtsinhaber der zu überlassenden Vermögensbeteiligung sein. Die Überlassung der Vermögensbeteiligung kann auch durch einen Dritten erfolgen. Die Finanzverwaltung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Überlassung durch das gegenwärtige Dienstverhältnis veranlasst sein muss.

### 3.4 Mehrere Dienstverhältnisse

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG gilt je Dienstverhältnis. Liegen mehrere Dienstverhältnisse vor, kann die Steuerfreiheit für jedes Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden.

### 3.5 Welche Arbeitnehmer sind einzubeziehen

Unternehmen müssen einige Voraussetzungen beachten, damit § 3 Nr. 39 EStG zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere für die Frage, wer an den Beteiligungsprogrammen teilnehmen kann. Hier können sich in der Praxis jedoch einige Fragen ergeben. Welche Mitarbeiter müssen nun tatsächlich zwingend einbezogen werden?

Die Vermögensbeteiligung muss mindestens all jenen Arbeitnehmern (§ 1 LStDV) offenstehen, die bei Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte, Auszubildende und weiterbeschäftigte Rentner.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass auch Arbeitnehmer, die weniger als ein Jahr in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen, einbezogen werden können (vgl. BMF, Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 13).

Nicht erforderlich ist bei einem Konzernunternehmen, dass die Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen einbezogen werden. Auch bei einem Entleiher sind Leiharbeitnehmer nicht einzubeziehen.

Vereinfachungsregelungen gewährt die Finanzverwaltung im Falle von – in einem anderen inländischen Unternehmen tätigen Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis deshalb ruht und mit denen das aufnehmende Unternehmen einen eigenständigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit denen eine Entsendevereinbarung abgeschlossen wurde,

- an ein ausländisches Unternehmen entsandten Arbeitnehmern,
- Organen von Körperschaften,
- Mandatsträgern,
- Arbeitnehmern mit einem gekündigten Dienstverhältnis,
- ausscheidenden Arbeitnehmern.

Besonderheiten gelten bei Arbeitnehmern, die über Insiderinformationen i.S.d. der EU-Marktmissbrauchsverordnung oder anderer anwendbarer Gesetze verfügen: Der Ausschluss dieser Arbeitnehmer ist als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung/Vermeidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Dies hat jedoch keine negativen Folgen für die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 39 EStG bei den übrigen einzubeziehenden Arbeitnehmern.

Sieht das Beteiligungsprogramm vor, dass der Arbeitgeber auch bestimmte Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern nach seinem Ermessen ausschließen kann, ist das Ausschlussrecht allein noch kein Hindernis für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG. Wird das Recht jedoch ausgeübt, ist dies für die Anwendung von § 3 Nr. 39 EStG schädlich. Vgl. hierzu BMF, Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 14.1.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber begründet davon ausging, dass ein bestimmter Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern nicht einbezogen werden muss – und dies stellt sich dann als Irrtum heraus? Hier gewährt die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung: In diesem Fall bleibt die Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Vermögensbeteiligung bei den übrigen Arbeitnehmern unberührt.

**Wichtig:** Der Arbeitgeber muss zwar darauf achten, dass das Beteiligungsprogramm allen Arbeitnehmern nach den Voraussetzungen von § 3 Nr. 39 EStG offensteht. Die Konditionen können jedoch bei den einzelnen Mitarbeitern differieren.

### 3.6 Bewertung und Ermittlung des geldwerten Vorteils

Der geldwerte Vorteil ist nach § 3 Nr. 39 Satz 4 EStG mit dem gemeinen Wert bei der Überlassung anzusetzen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 18 ff.

Für die Ermittlung ist zu beachten: Der geldwerte Vorteil berechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung und dem Preis, zu dem die Vermögensbeteiligung dem Arbeitnehmer überlassen wird (vgl. BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 22 und 23).

### 3.7 Besteuerung des geldwerten Vorteils

Geldwerte Vorteile, die nicht nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei sind, sind individuell zu besteuern. Die Anwendung von § 37 b EStG ist für Vermögensbeteiligungen ausgeschlossen.

## 4. Aufgeschobene Besteuerung geldwerter Vorteile aus Vermögensbeteiligungen

### 4.1 Begünstigte Unternehmen

Bei bestimmten Vermögensbeteiligungen kommt ein sog. Steueraufschub nach § 19 a EStG in Betracht. Dies gilt jedoch nur für die Be-

steuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen bei Kleinunternehmen und KMU. In § 19 a Abs. 3 EStG werden entsprechende Schwellenwerte aufgeführt. Der Steueraufschub wird nur gewährt, wenn diese Schwellenwerte nicht überschritten sind oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten wurden und die Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt.

**Hinweis:** Der Gründungszeitraum wurde übrigens durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz von zuvor 12 Jahren auf 20 Jahre verlängert. Auch der Zeitraum zum Überschreiten der Schwellenwerte wurde von zuvor zwei Jahren erweitert.

Aktuell gelten folgende Schwellenwerte (angehoben zuletzt durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz):

- Weniger als 1.000 Mitarbeiter und
- Jahresumsatz höchstens 100 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme höchstens 86 Mio. Euro

## 4.2 Nachgelagerte Besteuerung

Liegen die Voraussetzungen vor, dann erfolgt die Besteuerung bei Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung, spätestens jedoch nach 15 Jahren oder bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

**Hinweis:** Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde die bisherige 12-jährige Frist auf 15 Jahre verlängert.

**Achtung:** Die Fünftelungsregelung kommt bei der nachgelagerten Besteuerung ab 2025 nicht mehr in Betracht. Das Wachstumschancengesetz enthielt eine entsprechende Neuregelung.

Möglich ist der Steueraufschub nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers (zu den begünstigten Arbeitnehmern, vgl. Tz. 3.2). Die nachgelagerte Besteuerung ist bis zum Abschluss des Lohnsteuerabzugsverfahrens zulässig. Sie kann nicht nachgeholt werden.

**Wichtig:** Der Arbeitgeber muss entsprechende Aufzeichnungen im Lohnkonto vornehmen. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass sich in diesem Fall die im Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebliche sechsjährige Aufbewahrungsfrist verlängert und nicht vor Ablauf von sechs Jahren nach der nachgeholten Besteuerung endet.

## 4.3 Begünstigte Beteiligungen und Ermittlung des geldwerten Vorteils

Für den Steueraufschub gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze für die begünstigten Beteiligungen, wie bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG (vgl. Tz. 3.3). Allerdings gibt es für den Steueraufschub noch einige abweichende Besonderheiten: § 19 a EStG enthält keine Konzernregelung. Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen desselben Konzerns i.S.d. § 18 AktG werden hier also nicht begünstigt.

**Hinweis:** Allerdings enthält der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hierzu interessante Pläne: Demnach soll auch hier eine Konzernregelung, rückwirkend ab 2024, für den Steueraufschub umgesetzt werden.

Nicht begünstigt werden außerdem Gehaltsumwandlungen, denn die Vermögensbeteiligungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Doch wenn sog. virtuelle Beteiligun-

gen durch Vermögensbeteiligungen ersetzt werden, ist dies laut Aussage der Finanzverwaltung unschädlich (vgl. BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80, Rz. 35).

Es gelten die allgemeinen Grundsätze zum Zufluss von Arbeitslohn. Doch für ab 2024 übertragene Vermögensbeteiligungen gilt ein Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Vermögensbeteiligungen i.S.d. § 19 a Abs. 1 Satz 1 EStG auch dann als lohnsteuerlich zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligung zu verfügen.

Liegen die Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG vor (vgl. Tz. 3), dann ist dieser bei der Ermittlung des Vorteils nach § 19 a EStG abzuziehen. Auch für § 19 a EStG ist bei der Bewertung des geldwerten Vorteils der gemeine Wert heranzuziehen.

## 4.4 Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt bestätigt nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung an einen Arbeitnehmer im Rahmen einer gebührenfreien Anrufungsauskunft (§ 42 e EStG) den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil. Allerdings wird in dem BMF-Schreiben darauf hingewiesen, dass vor der Übertragung einer Vermögensbeteiligung keine Wertbestätigung möglich ist, da sich der Wert bis zur Übertragung noch verändern kann. Die entsprechenden Wertermittlungen und Unterlagen müssen – in der Regel vom Arbeitgeber – dem Betriebsstättenfinanzamt vorgelegt werden.

Wer hat Anspruch auf eine Anrufungsauskunft? Laut Finanzverwaltung: der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beteiligte, ggf. auch ein die Pflichten des Arbeitgebers erfüllender Dritter.

## 5. Fazit

Das BMF-Schreiben enthält zahlreiche Hinweise, die für die Umsetzung von Vermögensbeteiligungen relevant sind. Praxisbeispiele verdeutlichen insbesondere Fragen zur Wertermittlung.

Das BMF-Schreiben vom 1.6.2024 = SIS 24 09 80 bringt außerdem ausführliche Erläuterungen, beispielsweise zur Vorsorgepauschale, Beendigung des Dienstverhältnisses, Wertminderungen der Vermögensbeteiligung, Haftungsübernahme durch den Arbeitgeber u.v.m.

### Urteilsbesprechungen

## Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte

**Reichweitenabhängige Zusatzvergütungen an Urheber gem. § 32 a UrhG stehen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu den Leistungen aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis. Im Falle des § 32 a Abs. 2 UrhG stellen sie Entgelte von dritter Seite dar.**

Urteil vom 8.5.2024 – Az. XI R 16/20 = SIS 24 12 11

### I. Sachverhalt

Der Kläger ist selbständiger Drehbuchautor und erhielt für die Rechteüberlassung von Drehbuch- und Filmanuskriptverträge Pauschalvergütungen zzgl. 7 % USt und übertrug die umfassenden und

exklusiven Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte dieser Drehbücher an TV-Sender.

Im Anschluss an eine Gesetzesänderung schloss im Jahr 2014 die nutzende Sendergruppe mit dem (Drehbuchautoren repräsentierenden) Verband gemeinsame Vergütungsregeln für fiktionale Produktionen ab, die auch für Altfälle aus dem Zeitraum vor Abschluss der Regelung gelten sollten. Diese sahen ein Beteiligungsmodell für Drehbuchautoren vor. Nach Erreichen einer bestimmten Beteiligungsreichweite sowie beim Erreichen weiterer Reichweiten sollten die Autoren jeweils eine Zusatzvergütung erhalten. Da die Produktionen die erforderlichen Kriterien der gemeinsamen Vergütungsregeln erfüllten, stellte der Kläger den Sendern Beträge als nachträgliche Zusatzvergütungen in Rechnung und der Sender leistete die Zahlungen ohne Umsatzsteuer. In seinen Umsatzsteuererklärungen behandelte der Kläger die Zahlungen als nicht steuerbare Umsätze.

Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht, sondern ging vorerst davon aus, dass es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz mit 19 % USt handele, änderte dies im Einspruchsverfahren und berücksichtigte für 2014 und 2015 die USt zu 7 % für diese Umsätze. Im anschließenden Klageverfahren streiten die Beteiligten darüber, ob eine nachträglich vereinbarte reichweitenabhängige Zusatzvergütung für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte gem. § 32 a des UrhG als nachträgliche Erhöhung des Entgelts von dritter Seite für eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung des Klägers zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage führt.

## II. Entscheidung des BFH

Das FG Düsseldorf hielt die Klage für unbegründet und die Richter des BFH wiesen die Revision des Klägers zurück. Bei den streitigen Zahlungen handelt es sich auch – wie das FG zu Recht erkannt hat – um Entgelt von dritter Seite i.S. von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG a.F. für eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG. Dem steht die Rechtsprechung des EuGH nicht entgegen.

Die Zahlungen haben zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Übertragungen i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG geführt, da sich das ursprüngliche Entgelt durch Zahlungen von Dritten erhöht hat. § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG gilt nicht nur für den Fall der Minderung, sondern auch im Falle der Erhöhung der Bemessungsgrundlage; die Berichtigung ist im Jahr der Erhöhung vorzunehmen (BFH, Urteil v. 18.9.2008 – V R 56/06 = SIS 08 44 49, BFH, Urteil vom 10.4.2019 – XI R 4/17 = SIS 19 10 06, BFH, Urteil v. 26.6.2019 – V R 64/17 = SIS 19 11 75; Abschn. 17.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE). Das FA hat den ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG auf beide Umsätze richtigerweise angewendet.

## III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Nacke

Die Entscheidung ist für Drehbuchautoren von besonderem Interesse. Sie betrifft die Zahlungen die Jahre nach der Verfilmung erfolgen, weil wegen des Erfolgs des Films unter Zugrundelegung von Vergütungsregeln im Anschluss an eine Gesetzesänderung noch Beträge gezahlt werden. Diese sind – so der BFH – als Entgelt von dritter Seite anzusehen. Es bestehe ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und BFH.

Der Unmittelbarkeitszusammenhang resultiere daraus, dass Zahlungen auf der Grundlage des § 32 a Abs. 2 Satz 1 UrhG, auch wenn sie von einem Dritten geleistet werden, zivilrechtlich ein zusätzliches Entgelt für die Einräumung der Nutzungsrechte darstellen und damit umsatzsteuerrechtlich für die Leistung des Unternehmers (hier des Klägers) an den Leistungsempfänger gezahlt werden. Die Argumentation des Klägers, es handele sich um eine gesetzliche Leistung auf Grundlage des § 32 a Abs. 2 Satz 1 UrhG, die keinen Zusammenhang zur Einräumung der Nutzungsrechte habe, übernahm der BFH nicht.

Ausschlaggebend dürfte für den BFH die Rechtsprechung des BGH gewesen sein, der die Zahlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen des Drehbuchautors sieht. Dem Urheber wird durch § 32 a Abs. 2 Satz 1 UrhG ermöglicht, den Dritten entweder auf (erstmaligen) Abschluss eines ergänzenden Vergütungsvertrags oder unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

## Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH

**Tritt der Steuerpflichtige aufgrund eines förmlichen Bestellsakts nach außen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts als deren Vertreter im Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft auf, ist er im Auftrag der juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig.**

Urteil vom 8.5.2024 – VIII R 9/21 = SIS 24 12 16

### I. Sachverhalt

Streitig ist die Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat in einer kommunalen GmbH nach § 3 Nr. 26 a EStG.

### II. Entscheidung des BFH

Das FG hat zutreffend erkannt, dass die streitgegenständliche Zahlung an den Kläger für die Aufsichtsrats-tätigkeit unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG fällt. Ebenfalls ist das FG im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung, die der Kläger als Aufsichtsrat bezogen hat, in voller Höhe nach § 3 Nr. 26 a Satz 1 EStG steuerfrei ist. Die Steuerbefreiung der Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat keine weiteren Voraussetzungen; sie muss insbesondere nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

### III. Anmerkungen RiBFH Dr. Levedag

Das BFH-Urteil ist wegen der neuen und klärenden Aussagen zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) relevant. Diese Vorschrift erfasst anders als § 3 Nr. 26 EStG nicht nur spezifische Tätigkeiten, sondern sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten, die im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat belegen ist oder im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erbracht werden. Erstmals hat der BFH entschieden, dass eine Tätigkeit „im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ jedenfalls dann gegeben

ist, wenn der Steuerpflichtige nach außen für die juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts als deren Vertreter auftritt.

Weitere wesentliche und neue Aussage zur Auslegung des § 3 Nr. 26 a EStG ist, dass die Steuerbefreiung bei einer Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 3 Nr. 26 a Satz 1, Alternative 1 EStG) keine weiteren Voraussetzungen hat; sie muss insbesondere nicht auch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Die Zweckförderung durch die nebenberufliche Tätigkeit muss also nur dann zusätzlich geprüft werden, wenn der Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Person tätig wird (§ 3 Nr. 26 a Satz 1, Alternative 2 EStG). Hiervon profitierte der Kläger, der vom Gemeinderat bestellter Aufsichtsrat bei einer GmbH war, die für mehrere Gemeinden die kommunalen Pflichtaufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung wahrnahm. Seine Einkünfte aus der Aufsichtsrats Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG) lagen unter dem damaligen Freibetrag des Jahres 2015 und waren steuerfrei.

## Berücksichtigung von Verlusten bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft

**Die Existenz des mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geschaffenen Wahlrechts des Steuerpflichtigen, auch für Veräußerungen vor dem 31.7.2019 rückwirkend die Neuregelung des § 17 Abs. 2 a EStG in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG), lässt die im Senatsurteil v. 11.7.2017 – IX R 36/15 (BStBl 2019 II S. 208 = SIS 17 16 44, Rz 41) angeordnete befristete Fortgeltung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze zur Behandlung von (ehemals) eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen im Rahmen des § 17 EStG nicht entfallen. Steuerpflichtige können im Fall der Nichtausübung des Wahlrechts nach § 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG nicht auf die Anwendung dieser Fortgeltungsanordnung verzichten.**

Urteil vom 20.2.2024 – Az. IX R 12/23 = SIS 24 12 17

### I. Sachverhalt

Streitig ist die steuerliche Berücksichtigung des Ausfalls von Darlehen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Kapitalgesellschaft: Der Kläger war als Gesellschafter zu 80 % an einer GmbH beteiligt. Ende 2015 hatte er der GmbH Darlehen in Höhe von 150.000 € gewährt. Im Streitjahr 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Kläger die Berücksichtigung des Verlusts des Stammkapitals i.H.v. von 20.000 € sowie den Ausfall der Darlehen i.H.v. 150.000 € im Rahmen des § 17 EStG bzw. (später im Klageverfahren nach) § 20 EStG. Im Laufe des Verfahrens bestätigte der Insolvenzverwalter, dass bereits bei Insolvenzeröffnung nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass an den Kläger als Gesellschafter der GmbH im Rahmen des Insolvenzverfahrens Zahlungen fließen würden.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung u.a. mit der Begründung ab, der Verlust sei im Streitjahr nicht hinreichend konkretisiert gewesen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz

Erfolg (FG Düsseldorf, Urteil v. 19.1.2023 – 14 K 1638/20 E = SIS 23 15 98). Das FG berücksichtigte bei den Einkünften des Klägers gemäß § 17 Abs. 4 EStG einen Verlust in Höhe von 12.000 € nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sowie bei den Einkünften des Klägers aus Kapitalvermögen einen Verlust aus dem Ausfall von Darlehensforderungen in Höhe von 150.000 € (s. hierzu Doege/Hauptmann, StuB 21/2023 S. 861 sowie NWB Online-Nachricht v. 13.9.2023). Mit der hiergegen gerichteten Revision macht das FA geltend, der Auflösungsverlust könne nicht im Streitjahr, sondern erst bei Abschluss des Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden. Der Darlehensausfall sei nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, sondern dem Anwendungsbereich des § 17 EStG zuzuordnen.

### II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH hoben das Urteil auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück. Das FG hat mit rechtsfehlerhafter Begründung den Ausfall der Darlehensrückzahlungsansprüche des Klägers den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Verlust ganz oder zumindest teilweise den Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG zuzuordnen ist.

Auf Grundlage der bisherigen Feststellungen des FG kann das Gericht nicht entscheiden, in welcher Höhe für den Kläger aus der insolvenzbedingten Auflösung der GmbH im Streitjahr Verluste anzuerkennen sind. Feststellungen hierzu wird das FG im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben: Zunächst wird die Vorinstanz zu ermitteln haben, wann der Eintritt der Krise der GmbH erfolgte. Sollte die Krise vor der Gewährung der streitgegenständlichen Darlehen eingetreten sein, wären diese als krisenbedingte Darlehen mit ihrem Nennbetrag als nachträgliche Anschaffungskosten bei den Einkünften aus § 17 EStG zu berücksichtigen (BFH, Urteil v. 24.4.1997 – VIII R 16/94, BStBl 1999 II S. 339 = SIS 97 23 36, unter II.3.b, m.w.N.). Sofern die Krise dagegen erst nach der Darlehensgewährung eingetreten sein sollte, hätte die Vorinstanz auch zu ermitteln, inwiefern die Darlehen für die Krise bestimmt gewesen wären und somit eine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten als krisenbestimmte Darlehen zu erfolgen hätte (vgl. BFH, Urteil v. 24.4.1997 – VIII R 16/94, BStBl 1999 II S. 339 = SIS 97 23 36, unter II.3.c, m.w.N.).

Sollte das FG nicht zu der Feststellung gelangen, dass die Darlehen vor Eintritt der Krise gewährt worden und die Darlehen nicht krisenbestimmt gewesen wären, müsste es den Wert der Rückzahlungsansprüche der Darlehen in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger sie mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abgezogen hätte (stehengelassenes Darlehen), ermitteln. Mit diesem Wert wäre der Ausfall als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG zu berücksichtigen (BFH, Urteil v. 24.4.1997 – VIII R 16/94, BStBl 1999 II S. 339 = SIS 97 23 36, unter II.3.b, m.w.N.).

### III. Anmerkungen RiBFH Dr. Trossen

Im Verhältnis der Verlustberücksichtigung nach § 17 EStG und nach § 20 EStG werden mit der Besprechungsentscheidung die letzten offenen Zweifelsfragen geklärt. Nachdem der BFH mehrfach zur stehengelassenen Finanzierungshilfe entschieden hatte (BFH-Urteile v. 20.6.2023 – IX R 2/22 = SIS 23 13 61; v. 18.7.2023 – IX R 21/21 =

SIS 23 18 01), war in der Folge der Rechtsprechung des VIII. Senats (BFH-Urteil v. 24.10.2017 – VIII R 13/15 = SIS 17 22 45) unklar, ob in dem Zeitraum bis zum 31.7.2019 bei Nichtgebrauchmachen vom Wahlrecht nach § 52 a Abs. 25 a Satz 2 EStG auf die von der BFH-Rechtsprechung im Urteil v. 11.7.2017 – IX R 36/15 = SIS 17 16 44 ausgesprochene Vertrauensschutzregelung verzichtet werden kann. Damit war beabsichtigt, bei Darlehen, die im Rahmen der Abgeltungssteuer nach dem 31.12.2008 hingegeben worden waren, die Verlustberücksichtigung in vollem Umfang nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen BFH-Entscheidungen zum Wahlrecht nach § 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG erstaunt die Besprechungsentscheidung nicht. Der BFH hatte die von der Rechtsprechung geschaffene Übergangsregelung nicht als dispositiv angesehen (vgl. BFH-Urteile v. 2.7.2019 – IX R 13/18 = SIS 19 16 61 und v. 14.1.2020 – IX R 9/18 = SIS 20 07 80). Auch der Gesetzgeber hat mit der in § 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG ausgesprochenen Möglichkeit zur rückwirkenden Anwendung von § 17 Abs. 2 a EStG die Übergangsregelung der Rechtsprechung nicht aushebeln wollen. Das bedeutet, dass für den Zeitraum bis zum 27.9.2017 nur die Möglichkeit besteht, das Wahlrecht nach § 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG in Anspruch zu nehmen oder die Übergangsregelung aus der Entscheidung vom 11.7.2017 – IX R 36/15 = SIS 17 16 44 zu nutzen.

Ein Verzicht auf die Verlustberücksichtigung nach § 17 EStG (entweder kraft Übergangsregelung der Rechtsprechung oder aufgrund § 52 Abs. 25 a Satz EStG) und damit eine alternative Verlustberücksichtigung nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG ohne Einschränkungen durch das Teileinkünfteverfahren ist auch für nach dem 31.12.2008 hingegebene Finanzierungshilfen nicht möglich. Unterschiede ergeben sich in dem Zeitraum bis 27.9.2017 dabei für Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von 1 % bis 10 % („Kleinanleger“). Diese, nach altem Recht nicht privilegierten Kleinanleger (BFH-Urteile v. 20.8.2013 – IX R 43/12 = SIS 13 27 98 und v. 6.5.2014 – IX R 44/13 = SIS 14 20 99) werden von der Übergangsregelung der Rechtsprechung nicht erfasst, wohl aber von dem Wahlrecht nach § 52 Abs. 25 a Satz 2 EStG auf rückwirkende Anwendung des § 17 Abs. 2 a EStG.

## **BgA gem. § 4 Abs. 1 KStG – Einnahmeerzielungsabsicht**

**An der auch bei sog. Kurbetrieben zur Annahme eines BgA erforderlichen Einnahmeerzielungsabsicht i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG kann es bei Einrichtungen, die – wie beispielsweise einem Park – der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit dem Zweck der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird, fehlen.**

Urteil vom 18.4.2024 – Az. V R 50/20 = SIS 24 12 14

### **I. Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten u.a. um die Frage, ob ein Luftkurort Spazier- und Wanderwege, die durch (zumindest faktische) öffentliche Widmung allen Besuchern zugänglich sind, nicht seinem BgA „Kurbetrieb“, im Rahmen dessen ein Kurbeitrag zur Erneuerung und Pflege der Fremdenverkehrseinrichtungen erhoben wird, zuordnen kann. Das FG der ersten Instanz vertrat die Auffassung, dass im Streitfall man-

gels kurspezifischer Anlagen kein BgA „Kurbetrieb“ vorliege, und ein hierauf entfallender Verlust unberücksichtigt zu bleiben habe. Der Begriff des „Kurbetriebs“ sei nicht auf Luftkurorte auszudehnen.

### **II. Entscheidung des BFH**

Die Richter des BFH hoben das Urteil auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück. Vorliegend verengt das FG den allgemeinen Begriff des BgA und stellt für einen „BgA Kurbetrieb“ auf das Vorhandensein „kurspezifischer“ Anlagen im Sinne gesundheitsbezogener Einrichtungen ab, die – wie sich auch aus dem Umkehrschluss aus § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG ergibt – von § 4 Abs. 1 KStG bereits seinem Wortlaut nach nicht verlangt werden. Damit nicht vereinbar ist die weitere Annahme des FG, für einen derartigen BgA „ein breites Spektrum von Therapieverfahren, die je nach Schwere des Krankheitszustandes differenziert zur Vorsorge, Rehabilitation bzw. Linderung bei chronischen Erkrankungen eingesetzt werden“, zu verlangen und „dieses Begriffsverständnis (...) auf die hier zu beurteilende körperschaftsteuerliche Fragestellung übertragbar“ zu halten.

In der Sache kann der Senat auf Grundlage der vom FG getroffenen Feststellungen nicht entscheiden, ob und in welchem Umfang die Klägerin mit einem BgA eine auf Einnahmeerzielung gerichtete Tätigkeit ausgeübt hat. Hierfür wären Feststellungen zu der die Kurabgabepflicht begründenden Satzung und insbesondere dazu erforderlich gewesen, welche konkreten Leistungen die kurabgabepflichtigen Personen aufgrund der Abgabepflicht von der Klägerin erlangen können.

Bei seiner Entscheidung im zweiten Rechtsgang hat das FG Folgendes zugrunde zu legen: Bei Einrichtungen, die – wie beispielsweise einem Park – der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit dem Zweck der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird, und daher auch von der Allgemeinheit zum Verkehr oder zur Erholung genutzt werden können, liegt es nahe, dass es an einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Einnahmeerzielung fehlt. Allerdings kann die erforderliche Einnahmeerzielungsabsicht bei Einrichtungen, die frei zugänglich sind und deren Herstellung und Erhaltung durch die Kurabgabe finanziert werden, ausnahmsweise auch dann gegeben sein, wenn diese, wie es etwa bei einem Gradierwerk in Abgrenzung zu einem Kurpark der Fall sein könnte, Merkmale aufweisen, die auf eine ganz überwiegende Nutzung gerade durch kurabgabepflichtige Personen hinweisen. Die Nutzung derartiger, speziell auf die Bedürfnisse der Personengruppe, von der der Kurbeitrag erhoben wird, zugeschnittenen Einrichtungen durch die Allgemeinheit ist dann eine lediglich unbeachtliche Begleiterscheinung.

### **III. Anmerkungen RiBFH Dr. Martini**

Die dem Besprechungsurteil des V. BFH-Senats zu Grunde liegende Fallkonstellation weist zwei Besonderheiten auf. Zum einen handelt es sich bei der klagenden Stadt, die für einen BgA „Kurbetrieb“ den Ansatz eines Verlustes begehrte, um einen Luftkurort und nicht um einen klassischen Kurort, in dem etwa Wasserkuren verabreicht werden. Zum anderen begehrte die Klägerin die Berücksichtigung frei zugänglicher Flächen – u.a. von Parkflächen – bei der Ergebnisermittlung des BgA. Vor diesem Hintergrund erteilte der BFH der Ansicht des FG, nach dem das Vorhandensein „kurspezifischer“ Anlagen im Sinne gesundheitsbezogener Einrichtungen für die Annahme eines BgA im Sinne

des § 4 Abs. 1 KStG erforderlich sein sollten, eine Absage. Hierauf kann es – allenfalls – bei der Subsumtion unter § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG, der für Dauerverlustgeschäfte u.a. auf „gesundheitsspolitische Gründe“ abstellt, unmittelbar ankommen. Vielmehr sind nach dem BFH ausschließlich die Merkmale des § 4 Abs. 1 KStG entscheidend, die zudem Tätigkeiten einer Kurgemeinde nicht bereits ausnehmen, weil ausschließlich Gebietskörperschaften die Anerkennung als Kurort erhalten können und daher private Anbieter keine vergleichbaren Leistungen erbringen.

Für die Beurteilung frei zugänglicher Flächen führte der V. BFH-Senat aus, dass es bei Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit dem Zweck der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird, nahe liegt, dass es an einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Einnahmeerzielung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG fehlt. Lediglich bei Vorliegen von Merkmalen, die auf eine ganz überwiegende Nutzung gerade durch kurabgabepflichtige Personen hinweisen, kommt die Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Betracht. Durch die in diesem Zusammenhang erfolgte Erwähnung von „Gradierwerken“ legt es das Besprechungsurteil nahe, dass damit – in einem gewissen Umfang und lediglich mittelbar – ein konkreter Bezug zu medizinischen Therapien doch bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang ein BgA vorliegt, maßgeblich sein kann.

## Zeitpunkt der Berücksichtigung des Gewinns aus einem Wegzugsteuertatbestand gem. § 6 AStG

**Ein Gewinn aus dem Wegzugsteuertatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG in der Fassung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften v. 7.12.2006 (BGBl 2006 I, S. 2782) ist unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland eintritt (entgegen BMF, Schreiben v. 26.10.2018, BStBl 2018 I, S. 1104 = SIS 18 16 02, Tz 1).**

Urteil vom 16.4.2024 – Az. IX R 38/21 = SIS 24 13 17

### I. Sachverhalt

Streitig ist, ob ein Gewinn für eine sog. passive Entstrickung einer spanischen Immobilienkapitalgesellschaft durch Änderung des DBA aus verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Gründen berücksichtigt werden kann. Das FG der ersten Instanz vertrat die Auffassung, dass vorliegend ein Entstrickungsgewinn bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen mangels rechtzeitiger Bekanntgabe des ESt-Bescheids nicht nachträglich hätte berücksichtigt werden dürfen. Aus materiell-rechtlicher Sicht lägen zudem die Voraussetzungen für die Besteuerung eines Entstrickungsgewinns gemäß § 6 AStG nicht vor (FG Köln, Urteil v. 17.6.2021 – 15 K 888/18 = SIS 21 14 82, ausführlich hierzu Zapf, NWB 41/2021 S. 3016 sowie Lieber, IWB 23/2021 S. 923).

### II. Entscheidung des BFH

Die Richter des BFH wiesen die Revision des FA zurück. Im Streitjahr bestand keine materielle Rechtsgrundlage, einen Entstrickungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen. Zwar

teilt der Senat nicht die Ansicht des FG, die Berücksichtigung eines Entstrickungsgewinns für das Streitjahr verletze sowohl Unions- als auch Verfassungsrecht. Jedoch wäre vorliegend ein Entstrickungsgewinn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG nicht im Streitjahr, sondern im vorangegangenen VZ 2012 zu erfassen gewesen.

Die Wegzugsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG tritt im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ein (BFH, Beschluss v. 23.9.2008 – I B 92/08, BStBl 2009 II, S. 524 = SIS 08 39 11, unter II.2.c). Für den Ersatztatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG, der den Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands einer Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gleichstellt, gilt nichts anderes. Ein Entstrickungsgewinn ist somit in dem Zeitpunkt in Ansatz zu bringen, in dem Deutschland abkommensrechtlich letztmalig das (unbeschränkte) Besteuerungsrecht für einen Veräußerungsgewinn inne hatte.

Die gegenteilige – allerdings nicht begründete – Ansicht der Finanzverwaltung, die insoweit den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit des erstmals abgeschlossenen oder revidierten DBA für maßgeblich hält (BMF-Schreiben v. 26.10.2018, BStBl 2018 I, S. 1104 = SIS 18 16 02, Tz 1), ist mit dem Grundtatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG nicht in Einklang zu bringen.

Dieses Verständnis wird inzwischen auch vom Gesetzgeber getragen. Durch das ATAD -Umsetzungsgesetz (ATADUmsG) wurde für Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG (jetzt § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AStG) erstmals ausdrücklich – grundsätzlich mit Wirkung zum VZ 2022 – festgelegt, dass die „Veräußerung“ unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts eintritt, erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AStG i.d.F. des ATADUmsG). In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass die fingierte Veräußerung im Fall eines beispielsweise zum 1.1.01 anzuwendenden DBA mit Ablauf des 31.12.00 erfolge (BT-Drucks 19/28652, S. 48). Nach Auffassung des Senats handelt es sich dabei um eine Klarstellung der schon zuvor geltenden Rechtslage. Anhaltspunkte für eine Kehrtwende in der rechtlichen Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Besteuerung eines Entstrickungsgewinns gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.

### III. Anmerkungen RiBFH Dr. Trossen

Die Entscheidung betrifft mehrere praxisrelevante Fragen sowohl im internationalen als auch im nationalen Steuerrecht: Zunächst betrifft der Fall, wenn auch nicht entscheidungserheblich, die passive Entstrickung von Anteilen an spanischen Immobilienkapitalgesellschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG in der seinerzeit geltenden Fassung in der Folge der Änderung des Art. 13 Abs. 2 DBA-Spanien zum 1.1.2013. Hierzu ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AStG in der Folge des ATAD -UmsG v. 25.6.2021 geklärt hat, dass auch die passive Entstrickung steuerbar ist.

Schließlich spielt in der Entscheidung eine Rolle, wann im Fall einer passiven Entstrickung ein daraus folgender Gewinn zeitlich zu erfassen ist. Die Änderung des DBA-Spanien erfolgte zum 1.1.2013. Mithin entsteht der Entstrickungsgewinn materiell-rechtlich auf den 31.12.2012 24.00 Uhr. Er ist daher im Veranlagungszeitraum 2012 zu erfassen. Auch hier wurde durch das ATADUmsG für § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 AStG mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2022 in Satz 2 Nr. 3 der Vorschrift festgelegt, dass die „Veräußerung“ unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts eintritt, erfolgt.

Weiter spricht der Fall die Frage an, ob und in welcher Form das Finanzamt die Bekanntgabe eines Bescheids mittels Aufgabe des Bekanntgabewillens verhindern kann. Ein Steuerbescheid wird nicht wirksam, wenn der Wille zur Bekanntgabe aufgegeben wird, bevor der Bescheid das Finanzamt verlassen hatte und dies in den Akten des Finanzamts eindeutig dokumentiert ist. Dies kann in Form eines Schreibens oder einer Mail erfolgen, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Empfangsbevollmächtigten vor Erhalt des Steuerbescheids zugeht. Der BFH lässt aber auch eine Dokumentation in den Steuerakten des Finanzamts als Nachweis zu, wonach das Finanzamt seinen Bekanntgabewillens aufgegeben hat. Wichtig ist, dass der Zeitstempel dieses (internen) Vermerks vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen (maschinellen) Versands des Bescheids durch das Rechenzentrum liegen muss.

## Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben

**Der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt nicht aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben, wenn bei der übertragenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zu keinem Zeitpunkt die öffentlich-rechtliche Aufgabe und das Eigentum an dem Grundstück zusammengefallen sind.**

Urteil vom 28.2.2024 – Az. II R 45/21 = SIS 24 12 49

### I. Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Studierendenwerk mit Sitz in A in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Aufgabe der Errichtung und Bewirtschaftung von Studierendenwohnheimen.

U.a. bewirtschaftet die Klägerin das Studierendenwohnheim in der XY Straße in A. Zu DDR-Zeiten stand das Grundstück im Eigentum des Volkes. Nachdem im Jahr 1991 zunächst die Stadt A als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden war, wurde das Grundstück im Jahr 2003 auf die Universität der Stadt A übertragen. Diese bestellte mit im Jahr 2011 ein Erbbaurecht zugunsten der Klägerin an dem Grundstück. Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgte zum Zweck der Errichtung und des Betriebens von Studierendenwohnheimen und mit diesen im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Klägerin. Wegen der Bestellung des Erbbaurechts setzte das FA Grunderwerbsteuer gegen die Klägerin fest. Die Klägerin beruft sich auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 1 GrEStG.

### II. Entscheidung des BFH

Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg. Nach § 4 Nr. 1 Alternative 1 GrEStG ist von der Besteuerung der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der einen auf die andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeht und nicht überwie-

gend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Der notariell beurkundete Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Klägerin ist ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG steuerbarer Vorgang.

Der Erwerb des Erbbaurechts durch die Klägerin von der Universität ist nicht nach § 4 Nr. 1 Alternative 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgte nicht aus Anlass des Übergangs einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe von der Universität auf die Klägerin. Erforderlich hierfür ist, dass sich die öffentlich-rechtliche Aufgabe und das Grundstückseigentum vor deren Übergang auf die andere juristische Person des öffentlichen Rechts einmal zeitgleich in der Hand der übertragenden juristischen Person des öffentlichen Rechts befunden haben. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Denn die Universität hatte zu keinem Zeitpunkt zeitgleich das Eigentum an dem mit dem Studierendenwohnheim bebauten Grundstück und die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Bewirtschaftung dieses Studierendenwohnheims inne. Vielmehr bewirtschaftete die Klägerin das Studierendenwohnheim seit ihrer Gründung durch die vorläufige Satzung des Studentenwerkes vom 8.3.1991 und damit vor der Erbbaurechtsbestellung. Die Erbbaurechtsbestellung im Jahr 2011 kann damit nicht aus Anlass der Aufgabenzuweisung an die Klägerin im Sinne des § 4 Nr. 1 Alternative 1 GrEStG erfolgt sein.

### III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Die Übertragung von Grundstücken oder – wie im Streitfall – die Bestellung eines Erbbaurechts unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer, unabhängig welche Rechtsträger daran beteiligt sind. Nach § 4 Nr. 1 Alternative 1 GrEStG ist jedoch der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlass (!) des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der einen auf die andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeht. Die Vorschrift findet auch auf die erstmalige Bestellung eines Erbbaurechts Anwendung, da diese dem Erwerb eines Grundstücks gleichsteht. Es reicht für die Steuerbefreiung also nicht aus, dass der Grundstückserwerb zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stattfindet. Es müssen mit dem Grundstück auch öffentliche Aufgaben übergehen.

Dieser Veranlassungszusammenhang fehlt nach Auffassung des BFH jedenfalls dann, wenn die öffentlich-rechtliche Aufgabe und das Eigentum an dem Grundstück bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die das Grundstück überträgt oder das Erbbaurecht bestellt, zu keinem Zeitpunkt zusammengefallen sind. „Aus Anlass“ setzt nämlich voraus, dass sich die öffentlich-rechtliche Aufgabe und das Grundstückseigentum vor deren Übergang auf die andere juristische Person des öffentlichen Rechts einmal zeitgleich in der Hand der übertragenden juristischen Person des öffentlichen Rechts befunden haben. Daran fehlte es im Streitfall. Die Universität hatte zu keinem Zeitpunkt zeitgleich das Eigentum an dem mit dem Studierendenwohnheim bebauten Grundstück und die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Bewirtschaftung dieses Studierendenwohnheims inne. Die Klägerin bewirtschaftet das Studierendenwohnheim seit ihrer Gründung und daher schon lange vor der Erbbaurechtsbestellung. Die Universität hatte das Eigentum an dem streitgegenständlichen Grundstück erstmals im Jahr 2003 erworben. Die Erbbaurechtsbe-

stellung im Jahr 2011 konnte daher nicht aus Anlass der Aufgabenzuweisung an die Klägerin im Sinne des § 4 Nr. 1 Alternative 1 GrEStG erfolgt sein.

### Neu anhängige Verfahren (Auswahl)

Die vollständige Liste der neu anhängigen Verfahren finden Sie in der SIS-Datenbank Steuerrecht auf der Karteikarte „Aktuelles“ bzw. unter „Weitere Praxishilfen“.

#### Privatbereich

Aktenzeichen: VIII R 10/24 (BFH)

§§: EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, KStG § 8 Abs. 3 Satz 2

Schlagwörter: **Verdeckte Gewinnausschüttung, Darlehensforderung, Nahestehende Person**

Rechtsfrage: Kann eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung erst angenommen werden, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ist bereits bei Ausreichung des Darlehens mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss und damit eine vGA beim Gesellschafter anzunehmen? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Düsseldorf 28.10.2022 1 K 465/19 E, AO

Aktenzeichen: VIII R 19/24 (BFH)

§§: EStG § 6 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, EStG § 3 Nr. 66, EStG § 11 Abs. 1 Satz 1, EStG § 4 Abs. 3

Schlagwörter: **Verdeckte Gewinnausschüttung, Pensionszusage, Steuerbefreiung, Zufluss, Pensionsverpflichtung, Übertragung**

Rechtsfrage: Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds: 1. Muss im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter bei einer wesentlichen Änderung der Pensionszusage nach der erstmaligen Zusage erneut geprüft werden, ob die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist? – 2. Löst die Auslagerung der Pensionsverpflichtung gegen Zahlung eines Einmalbetrags den Zufluss eines Vermögensvorteils in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung aus (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG)? – 3. Kann die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 66 EStG auch auf eine verdeckte Gewinnausschüttung Anwendung finden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 26.2.2024 10 K 1444/22

Aktenzeichen: VI R 22/24 (BFH)

§§: EStG § 33 Abs. 4 Satz 2

Schlagwörter: **Außergewöhnliche Belastungen, Abwehr, Rückabwicklung, Prozesskosten**

Rechtsfrage: Begehren auf Berücksichtigung von Zivilprozesskosten zur Abwehr der Rückabwicklung eines Übergabe- und Altenteilvertrags. Muss sich die nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG erforderliche Gefahr auf eine vorübergehende oder dauerhafte Existenzvernichtung (zum Beispiel im Sinne einer Erwerbsunfähigkeit) beziehen? Zur Frage der Auslegung des Tatbestandsmerkmals einer Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen bei § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: Niedersächsisches FG 15.5.2024 9 K 28/23

Aktenzeichen: VI R 23/24 (BFH)

§§: EStG § 33 Abs. 2

Schlagwörter: **Außergewöhnliche Belastungen, Zwangsläufigkeit, Krebserkrankung, Nahrungsergänzungsmittel**

Rechtsfrage: Sind ärztlich verordnete Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankungen zwangsläufig im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG München 25.7.2024 15 K 286/23

#### Haus- und Grundbesitz

Aktenzeichen: IX R 19/24 (BFH)

§§: EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, EStG § 11 Abs. 2, EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Schlagwörter: **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Wohnungseigentümergeinschaft, Werbungskosten, Instandhaltungsrücklage, Erhaltungsrücklage, Verausgabung, Abfluss**

Rechtsfrage: Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) nach der Novellierung des WEG durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16.10.2020 (BGBl 2020 I S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses (§ 11 Abs. 2 EStG) ertragsteuerlich sofort abzugsfähige Werbungskosten bei einer vermieteten Wohnung dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und deren steuerlicher Einordnung? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Nürnberg 12.3.2024 1 K 866/23

#### Unternehmensbereich

Gewinnermittlung

Aktenzeichen: VIII R 13/24 (BFH)

§§: EStG § 4 Abs. 4, EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2, EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a Satz 1, EStG § 9 Abs. 4 Satz 1

Schlagwörter: **Verpflegungsmehraufwand, Betriebsausgabe, Erste Tätigkeitsstätte, Betriebsstätte, Fahrtkosten, Hafen**

Rechtsfrage: Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand eines selbstständig tätigen Lotsen: Stellt der Lotsenbezirk in einem Hafen eine großräumige Betriebsstätte dar, weil alle Fahrstrecken in einem durch normative Regelungen begrenzten Einzugsbereich umfasst sind und eine Lotsenstation als ortsfeste Einrichtung vorliegt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 22.5.2024 8 K 74/22

Aktenzeichen: VIII R 15/24 (BFH)

§§: EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1, EStG § 9 Abs. 4 Satz 2, EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, AO § 12

Schlagwörter: **Betriebsstätte, Betriebsausgabe, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, Erste Tätigkeitsstätte**

Rechtsfrage: Welche Bedeutung kommt dem durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 (BGBl 2013 I S. 285) in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 EStG eingeführten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ und den damit in Zusammenhang stehenden Regelungen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 ff. EStG) für die Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zu? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 19.6.2024 1 K 1219/21

## Gesellschaften

Aktenzeichen: X R 7/24 (BFH)

§§: UmwStG § 20, EStG § 7 g

Schlagwörter: **Investitionsabzugsbetrag, Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaft, Einbringung, Buchwert**

Rechtsfrage: Auflösung des Investitionsabzugsbetrags nach Einbringung eines Einzelunternehmens zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft: Kann der in einem Einzelunternehmen gebildete Investitionsabzugsbetrag auf die Kapitalgesellschaft übertragen werden, wenn das Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten nach § 20 UmwStG eingebracht wird? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Köln 30.11.2023 7 K 522/22

## Körperschaftsteuer

Aktenzeichen: I R 9/24 (BFH)

§§: KStG § 8 c Abs. 1 a Satz 3 Nr. 2, GG Art. 3 Abs. 1, ErbStG § 13 a Abs. 1 Satz 4

Schlagwörter: **Verlustabzug, Beteiligungserwerb, Sanierung, Kleinbetrieb**

Rechtsfrage: Können Kleinbetriebe den Nachweis der Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen für Zwecke der Sanierungsklausel nicht durch die Einhaltung einer Mindestlohnsumme gemäß § 8 c Abs. 1 a Satz 3 Nr. 2 KStG erbringen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 15.1.2024 6 K 2095/22 K, G, F

Aktenzeichen: VIII R 16/24 (BFH)

§§: KStG § 27 Abs. 1 Satz 3, KStG § 28 Abs. 2, KStG § 27 Abs. 8

Schlagwörter: **Einlagekonto, Auflösung, Gesamtrechtsnachfolge, Ausländische Kapitalgesellschaft, Zufluss**

Rechtsfrage: Feststellung einer Einlagenrückgewähr gemäß § 27 Abs. 8 KStG – 1. Liegt eine Leistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG vor, wenn bei der Auflösung einer ausländischen (hier: französischen) Gesellschaft ohne Liquidation sämtliche Vermögensgüter und Verbindlichkeiten im Wege der Anwachsung auf den Alleingesellschafter übergehen und sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach dem ausländischen (hier: französischen) Recht bestimmen? – 2. Reicht es für die Begründung eines Zuflusses beim Anteilseigner aus, dass sämtliche Aktiva und Passiva beim Anteilseigner zu bilanzieren wären? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Köln 17.4.2024 2 K 1723/20

Aktenzeichen: XI R 4/24 (BFH)

§§: KStG § 1 Abs. 1 Nr. 6, KStG § 4, EStG § 8 Abs. 1, EStG § 4 Abs. 4

Schlagwörter: **Betrieb gewerblicher Art, Krematorium, Betriebseinnahme**

Rechtsfrage: Führen nach der Einäscherung von Leichnamen in der Asche verbliebene metallische Kremationsrückstände zu Betriebseinnahmen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Krematorium“? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 13.11.2023 10 K 2671/20

## Gewerbsteuer

Aktenzeichen: 1 BvL 6/24 (BVerfG)

§§: GewStG § 8 Nr. 5, GewStG § 36 Abs. 4, GG Art. 20 Abs. 3

Schlagwörter: **Gewerbsteuer, Ausland, Auslandsdividende, Streubesitz, Verfassung, Ausschüttung, Kapitalgesellschaft**

Rechtsfrage: Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 36 Abs. 4 GewStG i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20.12.2001 (BGBl 2001 I S. 3858, BStBl 2002 I S. 35) auch insoweit gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 GG verstößt, als er § 8 Nr. 5 GewStG i.d.F. dieses Gesetzes auf Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften für anwendbar erklärt, die von der ausschüttenden Gesellschaft vor dem 12.12.2001 verbindlich beschlossen wurden und die der direkt oder mittelbar über ein inländisches Wertpapier-Sondervermögen mit weniger als 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Körperschaft vor diesem Zeitpunkt zugeflossen sind. – Normenkontrollverfahren

Vorinstanz: BFH 7.2.2024 I R 36/23 (I R 5/18)

Aktenzeichen: I R 17/24 (BFH)

§§: GewStG § 10 a Satz 10, GewStG § 10 a Satz 11, GewStG § 10 a Satz 12, KStG § 8 d Abs. 1 Satz 1, KStG § 8 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, KStG § 8 c Abs. 1 Satz 1

Schlagwörter: **Beteiligung, Erwerb, Gewerbeverlust**

Rechtsfrage: Rückausnahme des § 8 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG für gewerbesteuerliche Zwecke anwendbar? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Düsseldorf 7.3.2024 9 K 382/23 G, F

## Umsatzsteuer

Aktenzeichen: XI R 36/23 (BFH)

§§: SGB V § 108, RL 2006/112/EG Art. 132 Abs. 1 Buchst. b, KHG

Schlagwörter: **Umsatzsteuerfreiheit, Krankenhaus, Privatklinik, Sozialversicherung**

Rechtsfrage: Umsatzsteuerfreiheit der Krankenhausleistungen einer Privatklinik: Wie ist der Maßstab für die Prüfung, ob Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze einer Privatklinik i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwSt-SystRL unter Bedingungen durchgeführt werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind? Sind die Regelungen des KHG und des KHEntG bei der Betrachtung heranzuziehen? Ist bei einer Abrechnung von (mehr als) doppelt so hohen Kosten als jenen, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern anfallen, die soziale Vergleichbarkeit zu verneinen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG München 18.10.2023 3 K 317/18

Aktenzeichen: Rs C-276/24 (EuGH)

§§: RL 2006/112/EG Art. 205

Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuerabzug, Steuerhinterziehung, Leistung**

Rechtsfrage: Steht Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Praxis entgegen, nach der der Empfänger einer steuerpflichtigen Leistung für die vom Lieferer dieser Leistung geschuldete Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden kann, obwohl dem Empfänger dieser steuerpflichtigen Leistung wegen seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung das Recht auf Vorsteuerabzug bereits versagt wurde?

Vorinstanz: Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), ABI EU C/2024/4709

Aktenzeichen: Rs C-277/24 (EuGH)

§§: RL 2006/112/EG Art. 205, RL 2006/112/EG Art. 273, EUV Art. 2, Grundrechtecharta Art. 17, Grundrechtecharta Art. 41, Grundrechtecharta Art. 47

Schlagwörter: **EG, EU, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, Gesamtschuldner, Haftung, Mehrwertsteuerverbindlichkeiten, Geschäftsführungsmitglied, natürliche Person, juristische Person**

Rechtsfrage: Sind die Art. 205 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte) sowie Art. 17 (Eigentumsrecht), Art. 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Recht auf ein Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie folgende vom Unionsrecht gewährleistete Grundsätze: der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Regelung und einer darauf beruhenden innerstaatlichen Praxis entgegenstehen, wonach einer natürlichen Person (einem Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person), die für die Mehrwertsteuerschuld einer juristischen Person mit ihrem gesamten Privatvermögen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden kann, das Recht verwehrt wird, sich aktiv an dem Verfahren zur Festsetzung der o.g. Steuerschuld gegenüber der juristischen Person in Form einer endgültigen Entscheidung der Steuerbehörde zu beteiligen, und dieser natürlichen Person zugleich in einem gesonderten Verfahren zur Festsetzung ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für die Mehrwertsteuerschuld der juristischen Person ein angemessenes Mittel vorenthalten wird, um die zuvor getroffenen Feststellungen und Bewertungen in Frage zu stellen, die in Bezug auf das Bestehen bzw. die Höhe der Steuerschuld der juristischen Person in einer zuvor ohne Beteiligung dieser natürlichen Person erlassenen endgültigen Entscheidung der Steuerbehörde, die daher – gemäß einer durch eine innerstaatliche Praxis bestätigten innerstaatlichen Vorschrift – eine Vorentscheidung in diesem Verfahren darstellt, vorgenommen wurden?

Vorinstanz: Wojewódzki Sad Administracyjny we Wrocławiu (Polen), ABI EU C/2024/4446

Lohnsteuer

Aktenzeichen: VI R 19/24 (BFH)

§§: EStG § 19 Abs. 2 Satz 3

Schlagwörter: **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsausgleich, Versorgungsbezüge, Versorgungsbeginn, Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**

Rechtsfrage: Zur Frage des Versorgungsbeginns für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bei Bezug von Versorgungsbezügen vom Dienstherrn des früheren Ehegatten aufgrund einer nachträglich erwirkten gerichtlichen Abänderung des Versorgungsausgleichs nach § 51 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Hessisches FG 5.6.2024 4 K 1272/23

Aktenzeichen: VI R 18/24 (BFH)

§§: EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 37 b, EStG § 42 d

Schlagwörter: **Betriebliche Veranstaltung, Feierlichkeit, Sachleistung, Verabschiedung, Unternehmensleitung, Vorstandsvorsitzender, Verwaltungsanweisung**

Rechtsfrage: Ob und in welchem Umfang stellt die von einem Unternehmen in ihren Geschäftsräumen ausgerichtete Feierlichkeit anlässlich eines Wechsels im Amt des Vorstandsvorsitzenden mit hunderten geladenen Gästen – darunter auch acht Familienangehörige –, wobei nicht alle Arbeitnehmer eingeladen waren, Arbeitslohn beim ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden dar? – Zur Frage der Differenzierung der R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 23.4.2024 8 K 66/22

Aktenzeichen: VI R 13/24 (BFH)

§§: EStG § 37 b, EStG § 8 Abs. 2 Satz 1, EStG § 3 Nr. 63, EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Schlagwörter: **Pauschalierung, Einkommensteuer, Arbeitgeber, Betriebliche Altersversorgung, Arbeitslohn, Sachbezug**

Rechtsfrage: Handelt es sich bei den für ausländische Arbeitnehmer entrichteten Arbeitgeberbeiträgen an ausländische Pensionsfonds um Arbeitslohn in Form von Sachlohn, der gemäß § 37 b EStG pauschal besteuert werden kann? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Hamburg 14.3.2024 6 K 109/20

## Steuerberatung

Aktenzeichen: 1 BvR 970/24 (BVerfG)

§§: GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 12 Abs. 1, StBerG § 35, StBerG § 37 b, DVStB § 10, DVStB § 24, DVStB § 29

Schlagwörter: **Überdenkungsverfahren, Prüfer, Steuerberater, Steuerberaterprüfung, Bewertungsdifferenz, Anzahl, Verfassung, Abstimmung, Beratung, Zulässigkeit**

Rechtsfrage: Unzulässigkeit einer gemeinsam abgestimmten Überdenkung durch mehrere Prüfer im Überdenkungsverfahren – Verfassungsbeschwerde

Vorinstanz: BFH 21.11.2023 VII R 15/21

## Verschiedenes

Aktenzeichen: XI R 17/24 (BFH)

§§: AO § 163, AO § 227, AO § 5, UStG § 14 c, BGB § 194, BGB § 195

Schlagwörter: **Billigkeit, Erstattung, Zinsen, Anspruch**

Rechtsfrage: Unmittelbarer sich aus Unionsrecht ableitbarer Anspruch gegen die Finanzbehörde auf Erstattung von an Vorlieferanten zu viel gezahlter Mehrwertsteuer einschließlich Zinsen im Billigkeitswege (sog. Reemtsma-Anspruch) auch bei Berufung der Vorlieferanten auf Verjährung des Anspruches auf Rechnungsberichtigung? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger und Behörde

Vorinstanz: FG Münster 23.1.2024 15 K 2327/20 AO

Aktenzeichen: XI R 19/24 (BFH)

§§: AO § 152, AO § 5

Schlagwörter: **Verspätungszuschlag, Ermessen, Pflichtverletzung**

Rechtsfrage: Festsetzung eines Verspätungszuschlags: Sind bei der Ausübung des Entschließungsermessens die Folgen der Pflichtverletzung und die wirtschaftliche Wirkung des Verspätungszuschlags für den Steuerpflichtigen einzubeziehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 13.3.2024 7 K 7067/22

Aktenzeichen: VI R 16/24 (BFH)  
§§: AO § 122 Abs. 2 Nr. 1  
Schlagwörter: **Steuerbescheid, Bekanntgabe, Bekanntgabe-adressat, Rechtsnachfolger**  
Rechtsfrage: Kann der Rechtsnachfolger erfolgreich den Zugang eines an die Erblasserin adressierten Einkommensteuerbescheids, den das Finanzamt mehr als zwei Jahre vor deren Tod zur Post gegeben hat, unter anderem aufgrund der wohlsortierten Nachlasswohnung bestreiten? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Münster 19.4.2024 4 K 870/21 E

Aktenzeichen: V R 3/24 (BFH)  
§§: VersStG § 3 Abs. 1 Nr. 1, VersStG § 1 Abs. 1  
Schlagwörter: **Versicherungsteuer, Verkaufsaufschlag, Gruppenversicherungsvertrag**  
Rechtsfrage: Versicherungssteuerrechtliche Behandlung sogenannter Verkaufsaufschläge im Zusammenhang mit Gruppenversicherungsverträgen – Gehören Verkaufsaufschläge im Zusammenhang mit Gruppenversicherungsverträgen, die die versicherten Personen an den Versicherungsnehmer entrichten, unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 7.12.2016 II R 1/15 (BFHE 256 S. 534, BStBl 2017 II S. 360) nicht zum Versicherungsentgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 VersStG, wenn das Brutto-Entgelt und der hiervon beim Versicherungsnehmer verbleibende Verkaufsaufschlag zuvor nicht fest zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart wurden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Köln 27.9.2023 2 K 2132/21

## International

Aktenzeichen: I R 68/23 (BFH)  
§§: AStG § 1 Abs. 1, AStG § 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3, AStG § 1 Abs. 2 Nr. 3, AStG § 1 Abs. 4, AEUV Art. 49, AEUV Art. 55, AEUV Art. 63  
Schlagwörter: **Außensteuerrecht, Hinzurechnung, Fremdvergleich, Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit**  
Rechtsfrage: Welche rechtlichen Folgerungen sind aus der EuGH-Entscheidung Hornbach-Baumarkt vom 31.5.2018 Rs C-382/16, EU:C:2018:366 in Bezug auf nicht fremdvergleichskonforme geschäftliche Vorgänge zwischen verbundenen Unternehmen im EU-Raum zu ziehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 16.8.2023 1 K 1472/13

Aktenzeichen: VI R 1/24 (BFH)  
§§: EStG § 19, DBA-Zypern Art. 14  
Schlagwörter: **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Schifffahrt, Inland, Arbeitgeber, Ausland, Doppelbesteuerungsabkommen**  
Rechtsfrage: Unterliegen die von einem in der Republik Zypern ansässigen Arbeitgeber an einen in der Bundesrepublik Deutschland

ansässigen Arbeitnehmer gezahlten Einkünfte aus einer Tätigkeit im Schiffsverkehr zwischen dem deutschen Festland und einer deutschen Nordseeinsel der deutschen Einkommensteuer? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern 21.11.2023 1 K 232/22

Aktenzeichen: VI R 21/24 (BFH)  
§§: DBA-Luxemburg Art. 18 Abs. 3, DBA-Luxemburg Art. 16  
Schlagwörter: **Nichtselbständige Arbeit, Doppelbesteuerungsabkommen, Luxemburg**  
Rechtsfrage: Zur Frage des Besteuerungsrechts von Lohneinkünften eines bei einem Staatsorchester tätigen Musikers mit deutschem Wohnsitz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 19.6.2024 1 K 1767/23

Aktenzeichen: I R 58/23  
§§: EStG § 4 i Satz 1  
Schlagwörter: **Sonderbetriebsausgabe, Auslandsbezug**  
Rechtsfrage: Liegt im Fall der vollkonsolidierenden Gruppenbesteuerung nach niederländischem Recht (sogenannte „fiscale eenheid“), bei der die gruppeninternen Transaktionen unberücksichtigt bleiben, eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage im Sinne des § 4 i Satz 1 EStG vor? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Münster 31.8.2023 10 K 2613/20 F

## Rechtsbehelfe

Aktenzeichen: III R 4/24 (BFH)  
§§: FGO § 63  
Schlagwörter: **Passivlegitimation, Kindergeld, Zuständigkeit, Wechsel**  
Rechtsfrage: Passivlegitimation der Familienkasse Zentraler Kindergeldservice in Sachsen-Anhalt Nord (Standort Magdeburg): Ist der Vorstandsbeschluss der Bundesagentur für Arbeit Nr. 12/2022 vom 27.1.2022, soweit er die Zuständigkeit der Familienkasse Sachsen-Anhalt Nord der Bundesagentur für Arbeit, Zentraler Kindergeldservice, Standort Magdeburg, betrifft, hinreichend bestimmt mit der Folge, dass ein Zuständigkeitswechsel auf den Zentralen Kindergeldservice wirksam ist? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung  
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 13.12.2023 16 K 16111/23

Aktenzeichen: VI R 17/24 (BFH)  
§§: FGO § 52 d Satz 2  
Schlagwörter: **Klage, Einreichung, Elektronischer Rechtsverkehr, Steuerberater**  
Rechtsfrage: War ein Steuerberater im Juni beziehungsweise Juli 2023 zur elektronischen Einreichung einer Klage nach § 52 d FGO verpflichtet, wenn ihm die betreffende Einspruchsentscheidung im Juni 2023 vom Finanzamt zugestellt wurde? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger  
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 20.3.2024 9 K 9108/23

Service-Hinweise

**Saenger/Inhester, GmbHG – Handkommentar** (2.033 Seiten, 159,00 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldsee-str. 3 – 5, 76530 Baden-Baden; Tel. 07221-2104-37, Fax 07221/2104-43; shop@nomos.de

Der Handkommentar GmbHG steht für präzise Antworten relevanter Praxisfragen in der Beratung von Gesellschaftern und Geschäftsführung. Mit hoher, auch wissenschaftlicher Akzeptanz ist er am Puls der Zeit und greift moderne Entwicklungen unternehmerischen Handelns auf. Benutzerfreundlich werden dabei register- und kostenrechtliche Fragen, Verfahrensfragen und Querbezüge zu Handels- und Aktienrecht, ebenso zum europäischen Gesellschaftsrecht und dem EGGmbHG behandelt.

Die 5. Auflage berücksichtigt die aktuelle, prägende Rechtsprechung insbesondere des II. Zivilsenats des BGH und der Oberlandesgerichte. Topaktuell sind die aktuellen Gesetzesreformen kommentiert:

- Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg (SanInsFoG)
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Finanzmarktintegritätsstärkungsg (FISG)
- Gesetz zur Umsetzung der DigitalisierungsRL
- Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG)
- Gesetz zur Umsetzung der UmwandlungsRL

Die besonders praxisrelevanten Themen Zweigniederlassung, Konzernrecht, Gesellschafterfremdfinanzierung, Austritt/Ausschluss von Gesellschaftern, Beschlussmängelrecht und – auf dem Stand des SanInsFoG – Insolvenzrecht sind nochmals vertieft.

**Wicke, GmbHG** (874 Seiten, 79,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Die GmbH erfreut sich größter Beliebtheit, ihre Bedeutung in der Wirtschaftspraxis besteht fort. Dieser Kompakt-Kommentar eignet sich insbesondere zur zügigen Lösung alltäglicher Anwendungsfragen, dient aber auch als Einstieg in komplexere Themen. Jüngste Gesetzesänderungen (z.B. DiRUG, DiREG, UmRUG, SanInsFoG und FüPoG II), neue Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Schwerpunkte sind:

- Gründung und Satzungsgestaltung
- Kapitalaufbringung und -erhaltung
- Liste der Gesellschafter
- Haftung der Geschäftsführer.

**Heidel/Hirte, Das neue Personengesellschaftsrecht** (593 Seiten, 89,00 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldsee-str. 3–5, 76530 Baden-Baden; Tel. 07221-2104-37, Fax 07221/2104-43; shop@nomos.de

Das MoPeG hat das Recht von GbR, OHG und KG umfassend geändert: Neugründungen unterliegen weitreichenden Änderungen, bestehende Gesellschaften erhalten neue Gestaltungsmöglichkeiten, bei Gesellschafterstreitigkeiten ergeben sich abweichende Rechtsfolgen. Registerführende Stellen und die Justiz müssen die neuen Abläufe ohne Übergangsfrist umsetzen.

Dieses Einführungswerk führt Sie sicher durch das neue Recht. Die Schwerpunkte liegen auf den Änderungen in den Bereichen

- Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- Gesellschaftsregister
- Beschlussmängelrecht, Gesellschafterklage
- Auflösung, Ausscheiden und Gesellschafterwechsel (Noack)
- Liquidation
- Steuerliche und bilanzielle Folgen des MoPeG
- Umwandlungsmöglichkeiten
- Insolvenz
- Internationales Gesellschaftsrecht
- Intertemporales Recht

Ausgehend vom bisherigen Recht erleichtern Praxishinweise und Formulierungsmuster den Umgang mit der Reform in der Gestaltungspraxis. Eine ausführliche Einführung, der Vergleich zwischen Mauracher Entwurf und MoPeG, sowie eine Synopse nach Schlagworten schaffen das Fundament für die Einordnung der bisherigen und neuen Rechtslage in das Gefüge nach der Reform.

**Uppenbrink/Frank, Beratungsrisiken bei der Überschuldungsfeststellung** (107 Seiten, 19,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH IX ZR 285/14) und aktuell gültigem Gesetz (§ 102 StaRUG) haben Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich regelmäßig zu prüfen, ob bei Feststellung einer buchmäßigen bzw. handelsrechtlichen Überschuldung die Fortführung des Unternehmens noch wahrscheinlich ist und die Mandantin weiterhin zahlungsfähig bleibt. Wie Sie von der Auftragsannahme an aus haftungsrechtlicher Sicht sicher agieren, stellen die Autoren in der bereits 2. Auflage auf Basis vielseitiger Erfahrungswerte bei der Anwendung des aktuellen Rechts zusammen. Im Fokus u.a.:

- Hinweispflichten auf potenzielle Insolvenzgründe und daraus abzuleitende Prüfungspflichten der Geschäftsführung.
- Typische Risikoszenarien, die sich z.B. durch die Pflicht zur Implementierung von Krisenfrühwarnsystemen, den Umgang mit Fortbestehensprognosen oder auch Pensionszusagen ergeben.

Viele Vorlagen und Musterformulierungen unterstützen Sie dabei, die Zusammenarbeit zu optimieren und strafrechtliche Konsequenzen, Anfechtungen oder Schadensersatzforderungen konsequent zu vermeiden.

**Thümmel, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten** (446 Seiten, 129,00 Euro, Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main; Tel: 069/7595-01, Fax 069/7595-2999; info@dfv.de)

Die Haftungsrisiken von Vorständen, Geschäftsführern und Mitgliedern von Aufsichtsgremien beschäftigen Unternehmen, Unternehmensorgane, ihre Berater und Gerichte in erheblichem Umfang. Dies liegt einerseits an der zunehmenden Regulierungsdichte, der Unternehmen und ihre Organe ausgesetzt sind, andererseits an der oft kritischen Begleitung des Unternehmensgeschehens durch Investoren und die interessierte Öffentlichkeit. Skandale und Unternehmens-

schieflagen tragen ebenso hierzu bei. Das Buch will in der unübersichtlicher gewordenen Rechtsmaterie Orientierung bieten.

Im Einzelnen dargestellt werden die Regelungskonzepte, die der Haftung dem Unternehmen gegenüber (Innenhaftung) und der Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung) zugrunde liegen. Ebenso werden die praktisch relevanten Fallkonstellationen beschrieben, in denen sich die Organhaftung häufig realisiert. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, wie Haftungsrisiken vermieden oder beschränkt werden können. In diesem Zusammenhang ist der D&O-Versicherung, deren Anwendungsbereich sowie ihrer Mechanik breiter Raum gewidmet. Abgerundet wird das Werk durch die Aufnahme relevanter Regelwerke wie des Deutschen Corporate Governance Kodex oder der GDV-Musterbedingungen für die D&O-Versicherung mit Erläuterungen sowie durch ein ausführliches Sachverzeichnis.

**Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V., Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung 2024** (1.758 Seiten, 89,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Zur Anwendung des aktuellen Erbschaftsteuer-, Grunderwerbsteuer-, Grundsteuer- und Bewertungsrechts enthält dieses umfassende Veranlagungshandbuch sämtliche Änderungen seit der Voraufgabe und hat den Stand vom März 2024:

- das Bewertungsgesetz
- das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- das Grunderwerbsteuergesetz
- das Grundsteuergesetz
- die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 mit den amtlichen Erbschaftsteuer-Hinweisen 2019
- die Bewertungsrichtlinien für das Grundvermögen
- die Ländererlasse zur Bewertung des Grundbesitzes
- die Grundsteuer-Richtlinien
- die Ländererlasse zur Grundsteuer
- die abweichenden Grundsteuergesetze der Länder
- die wichtigen Erlasse zu allen vier Rechtsgebieten
- die Rechtsprechung zu allen vier Rechtsgebieten

Im Anhang sind u.a. ein ABC der Betriebsvorrichtungen, die Immobilienwertermittlungsverordnung 2022, das Baugesetzbuch und das Bundeskleingartengesetz im Auszug, Musterformulare, die Allgemeine Verwaltungsanweisung zur Erbschaftsteuer und ein Verzeichnis der Erbschaftsteuer- und Bewertungs-Finanzämter enthalten. Entsprechend der Konzeption der Veranlagungshandbücher erscheint auch das Erbschaftsteuer- und Bewertungs-Handbuch jährlich. Mit diesem Handbuch ist der Benutzer für die Wertermittlung und Festsetzung sowie Veranlagung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, bei der Grunderwerbsteuer und bei der Grundsteuer bestens gerüstet.

**Riedel, Steuern beim Erben und Schenken** (389 Seiten, 59,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Bei der Übertragung von Vermögen darf die damit verbundene Steuerlast nicht unberücksichtigt bleiben. Das vorliegende Werk gibt einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Aspekte bei Erbfällen

und Schenkungen. Schwerpunkte sind dabei das Erbschaftsteuergesetz und das Bewertungsgesetz, es wird aber auch ein Blick auf die Ertragsteuern und die Grunderwerbsteuer geworfen. Das Buch richtet sich vor allem an diejenigen, die eine kompakte Zusammenfassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anwendungsvorgaben suchen. Die Änderungen erbschaftsteuerlicher Regelungen durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 wurden berücksichtigt.

**Schmid, Nachfolgebesteuerung** (816 Seiten, 129,00 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3 – 5, 76530 Baden-Baden; Tel. 07221-2104-37, Fax 07221/2104-43; shop@nomos.de)

Im Erbfall und der lebzeitigen Nachfolgestaltung spielen in der Praxis steuerliche Fragen eine zentrale Rolle. Ohne deren Kenntnis ist eine umfassende und umsichtige Beratung weder im Rahmen der privaten noch der betrieblichen Vermögensnachfolge möglich.

Die Neuauflage

- berücksichtigt die Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2022,
- gibt der Praxis eine kompakte und belastbare Kommentierung aller steuerlich relevanten Vorschriften rund um die Vermögensnachfolge,
- kommentiert die Regelungen außerhalb des ErbStG ausschließlich im Licht der Nachfolgebesteuerung,
- führt ErbStG, BewG, GrEStG und AO zusammen, erläutert sie in idealer Tiefe und vernetzt sie miteinander.

**Schellenberger, Familien- und Erbrecht im Überblick** (432 Seiten, 74,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Dem Familien- und Erbrecht kann keiner entrinnen, keine Privatperson und schon gar kein Berater. Viele hatten bereits Berührung mit einzelnen Bereichen des Familien- und Erbrechts, wenige kennen die Materie in ihrer gesamten Breite. Dieses Werk möchte Ihnen einen solchen Gesamtüberblick über das komplette Familienrecht und Erbrecht vermitteln.

Gleich, ob Sie die Materie entdecken oder Lücken schließen möchten, sich für einen bestimmten Bereich interessieren oder aber „Störungsbewusstsein“ entwickeln wollen – der Leitfaden führt Sie durch die Thematik. Dabei werden praxisrelevanterer Bereich vertiefter behandelt und mit Beispielen erläutert. Das Werk hält sich eng am Gesetz und ist zudem durch die Erläuterungen sehr praxisorientiert.

**Jost, Vergütungs- und Kostenrecht im FG- und BFH-Verfahren** (369 Seiten, 49,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Das Vergütungs- und Kostenrecht in finanzgerichtlichen Verfahren zu durchschauen, ist alles andere als einfach. Unrichtige oder unterlassene Kostenfestsetzungsanträge, falsche Streitwertermittlungen oder die Erhebung unzulässiger Klagen kosten unnötig Geld und belasten zudem das Verhältnis zum Mandanten. Im bewährten Ratgeber erfahren Sie Schritt für Schritt, wie Sie

- Mandanten zum Prozesskostenrisiko richtig beraten,

- Gerichtskostenrechnungen kompetent und schnell überprüfen,
- Vergütungen korrekt berechnen, auch bzgl. des Vorverfahrens und der für Steuerberater neu anzuwendenden Vorschriften nach dem RVG, sowie
- Kostenerstattungsansprüche gegen Beklagte durchzusetzen.

Ob in der Steuerberatung oder im rechtsanwaltlichen Beruf: Als praktisches Arbeitsmittel unterstützt Sie das Werk dabei auch durch

- Checklisten und Tabellen zur Orientierung und Fehlervermeidung,
- Musterformulare für die Kostenfestsetzung und
- ein sehr ausführliches Streitwert-ABC sowie Informationen zu den Themen PKH und Beratungshilfe.

In der 7. Auflage finden Sie alle Inhalte wieder auf dem aktuellen Rechtsstand, insbesondere nach den durch das KostRÄG 2021 eingetretenen Änderungen im RVG und dem GKG. Ein praktisches neues Randregister unterstützt Sie jetzt zusätzlich beim schnellen Nachschlagen.

### Veranstaltungen

## Liquidationsbesteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter

### Ziel

Die Liquidation einer GmbH ist beschwerlich und die gesetzlichen Vorgaben sind komplex. Vor allem die Besteuerung in der Liquidation birgt an vielen Stellen Risiken, für die Sie als Berater aus haftungsrechtlicher Sicht sensibilisiert sein sollten.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen mithilfe eines Ablaufschemas die wichtigsten Schritte der Liquidation vor und zeigen Ihnen die Steuerfolgen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene auf. Anhand von Fallbeispielen erhalten Sie Gestaltungsempfehlungen

### Inhalte

- Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der handels- und steuerlichen Liquidationsschlussbilanz
- Das Ende der Steuerpflicht
- Liquidationsbesteuerung bei der Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuerliche Folgen
- Umsatzsteuerliche Folgen
- Zustellung von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten in der Liquidation
- Auswirkungen beim Anteilseigner
- Fallbeispiel
- Ausgefallene Gesellschafterdarlehen und Bürgschaftsverluste
- Behandlung von Pensionsverpflichtungen gegenüber den GesGF
- Forderungen der GmbH i.L. gegenüber den Gesellschaftern
- Ablaufschema der Liquidation

### Nutzen

- Sie erhalten Checklisten und Musterfälle für den sicheren Ablauf der Liquidation
- Aktuelle Anwendungsfragen helfen Ihnen bei der Umsetzung in die Praxis
- Sie erkennen die vielfältigen Problemstellungen bei der Liquidation

### Termine und Orte

Termin: 18.10.2024 Online | Zeit: 09:15 – 17:15  
Dauer: 6,5 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

**Teilnahmegebühr:** 695,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt

**Buchungscode:** 3506

**Informationen:** <http://www.nwb-akademie.de/>

## Die Personengesellschaft | 2024

### Ziel

Oft steht die Personengesellschaft im Mittelpunkt der unternehmerischen und steuerlichen Gestaltung. Sowohl in der Beratung als auch im Unternehmen selbst sollten Sie die Besonderheiten dieser häufigsten Gesellschaftsform kennen und Geschäftsvorfälle rechtssicher einordnen können. Schnell werden Themen wie Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung oder variable Gesellschafterkonten zu Stolpersteinen und führen ungewollt zu einer Aufdeckung stiller Reserven.

Anhand konkreter Praxisfälle erläutern wir im Seminar zahlreiche Besonderheiten und arbeiten die wichtigsten Gestaltungsoptionen in den umstrittenen Fragen wie z. B. des Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil oder der Übertragung fremdfinanzierter Wirtschaftsgüter heraus. Das Seminar wird stets um die aktuellsten Entwicklungen in der Besteuerung von Personengesellschaften ergänzt.

### Inhalte

- Grundlagen der Personengesellschaft
- Gewinnermittlung
  - Additive Gewinnermittlung inkl. Ergänzungsbilanzen
  - Abgrenzung zwischen Sondervergütungen und Gewinn vorab
  - Sonderbetriebsvermögen
  - Korrespondierende Bilanzierung (z. B. Forderungsverzichte)
  - Prägung und Infektion nach § 15 Abs. 3 EstG
- Ausgewählte und aktuelle Sonderfragen der Besteuerung bei Mitunternehmerschaften
  - Laufende Besteuerung
  - Übertragungen
  - Weitere aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen

### Nutzen

- Sie erfahren alles Wissenswerte und Aktuelles zur Personengesellschaft
- Zahlreiche Praxisbeispiele ermöglichen den direkten Transfer in Ihren Berufsalltag
- Fundierte Erklärungen zu aktuellen BMF-Schreiben stärken Ihr Urteilsvermögen

### Termine und Orte

Termin: 09.10.2024 Online | Zeit: 09:15 – 17:15  
Dauer: 6,5 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

**Teilnahmegebühr:** 695,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt

**Buchungscode:** 3315

**Informationen:** <http://www.nwb-akademie.de/>